

Ausübung des Widerrufs selber keine Schadenersatzpflicht. Erschwerungen des Widerrufsrechts wie Reugeldvereinbarungen oder Konventionalstrafen sind nichtig.⁵³

Hat der Anbieter eine Dienstleistung erbracht, so muss ihm der Kunde Auslagen und Verwendungen nach den Bestimmungen des ABGB ersetzen (Abs 3), womit v.a. § 1014 ABGB gemeint ist (vgl. Art 40f Abs 3 OR).

Art 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

3. Die Produkthaftpflicht

3.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Die Produkthaftung, das ist die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit des Herstellers für sein Erzeugnis, ist derzeit nach allgemeinem Schadenersatzrecht zu beurteilen. Da zwischen dem Produzenten und dem Geschädigten in der Regel kein Schuldverhältnis besteht, kommt eigentlich nur deliktische, also verschuldensabhängige Verantwortlichkeit in Betracht, die aber meist daran scheitert, dass den Hersteller kein eigenes Verschulden trifft, und er für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB einzustehen hat. Überdies müssen die Haftungsvoraussetzungen vom Geschädigten bewiesen werden.⁵⁴

In Österreich verstärkten Lehre und Rechtsprechung die Haftung des Produzenten durch die Annahme, der Vertrag zwischen Händler und Produzenten begründe Schutzpflichten zugunsten des Abnehmers⁵⁵. Diesem stehen dann eigene Ersatzansprüche gegen den Erzeuger zu, der für seine Gehilfen nach § 1313a ABGB einzustehen hat, und den auch die Beweislast für sein mangelndes Verschulden trifft (§ 1298 ABGB). Blosser Vermögensschäden sind aber vom Produzenten in der Regel nicht zu ersetzen⁵⁶. Der österreichische OGH⁵⁷ hat allerdings angenommen, dass der Erzeuger durch Vereinbarung mit dem Händler die Haftung für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber den Kunden ausschliessen kann.⁵⁸

In Liechtenstein gibt es hierzu keine höchstgerichtliche Rechtsprechung; es ist jedoch anzunehmen, dass bei gleicher Rechtslage auch das liechtensteinische Höchstgericht die Produkthaftung durch diese vertragsrechtliche Konstruktion erweitern würde.

⁵³ Botschaft BBl 1986 II, 395.

⁵⁴ Koziol - Welser, Bürgerliches Recht⁹ I (1992), 492.

⁵⁵ OGH in SZ 49/14.

⁵⁶ OGH in SZ 51/169.

⁵⁷ OGH in SZ 51/169.

⁵⁸ Koziol - Welser, Bürgerliches Recht⁹ I (1992), 492.